

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 145/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Wolf-Eckart M[REDACTED], E[REDACTED]ring [REDACTED], B[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Matthias H.H. O[REDACTED], Theodor-H[REDACTED]-Straße [REDACTED] - [REDACTED],
Mö[REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
 II. Instanz: K[REDACTED] Straße [REDACTED], D[REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 26. Februar 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981,39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 4. Juni 1985 - 23 U 257/84 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 87.289,-- DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis
keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche ohne
Rechtsfehler für unbegründet erachtet. Weder ist seine Aus-
legung der Erklärung des Beklagten vom 7. Februar 1981 aus

- 3 -

Rechtsgründen zu beanstanden, noch beruht das angefochtene Urteil insoweit auf Rechtsirrtum, als es Ansprüche des Klägers gegen den Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen verneint hat.

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt umfassend aufgearbeitet und gewürdigt. Wenn die Revision zu einem anderen Ergebnis gelangt, setzt sie in unzulässiger Weise ihre eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts. Ein Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers ist nicht ersichtlich.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)